



wasserversorgung  
liechtensteiner unterland

**Tarifordnung**  
über die Benützungsgebühren  
(Grund- und Verbrauchsgebühr)

der  
**Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland**  
**(WLU)**  
-eingetragene Genossenschaft-

## TARIFORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNGSGEBÜHREN (GRUND- UND VERBRAUCHSGEBÜHR) DER WASSERVERSORGUNG LIECHTENSTEINER UNTERLAND (WLU)

Gestützt auf Art. 59 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung (AGB) vom 19.11.2012 (nachstehend als AGB bezeichnet) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44 i.d.g.F.; LR 701.0), erlässt die WLU folgende Tarifordnung über die Benützungsgebühren:

Anmerkung: Die zu erhebende Wasseranschlussgebühr wird in den Tarifordnungen der Gemeinden festgelegt. Die Gemeinde kann den Grundeigentümer weiters mit den Erschliessungskosten belasten.

Zur besseren Lesbarkeit sind nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Unter den verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen wie des männlichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 1 Benützungsgebühren

<sup>1</sup>Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen und die Wasserabgabe an den Kunden werden gem. Art. 59 der AGB Benützungsgebühren eingehoben. Die Benützungsgebühren fallen jährlich wiederkehrend an.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

<sup>3</sup>Die Vorschreibung und Einhebung der jährlichen Benützungsgebühren beim Kunden erfolgt durch die WLU.

### Art. 2 Grundgebühr

<sup>1</sup>Die Grundgebühr besteht aus dem Anteil Wasserzähler und dem Anteil Löschsutz.

<sup>2</sup>Für überbaute Liegenschaften beträgt die jährliche Grundgebühr exkl. MwSt.:

Zählergrösse Wasserzähler	Anteil Wasserzähler	Anteil Löschsutz
• Zähler DN 20:	CHF 185.00	CHF 55.00
• Zähler DN 25:	CHF 300.00	CHF 80.00
• Zähler DN 32:	CHF 525.00	CHF 135.00
• Zähler DN 40:	CHF 600.00	CHF 160.00
• Zähler DN 50:	CHF 675.00	CHF 185.00
• Zähler DN 65:	CHF 750.00	CHF 220.00
• Zähler DN 80:	CHF 825.00	CHF 245.00
• Zähler DN 100:	CHF 900.00	CHF 270.00
• Zähler DN 125:	CHF 975.00	CHF 295.00
• Zähler DN 150:	CHF 1'125.00	CHF 325.00
• Zähler mit Datenübertragung:	CHF 1'855.00	CHF 325.00

<sup>3</sup> Der Anteil Wasserzähler wird wie folgt erhoben:

- a) Die Bemessung des Anteils Wasserzähler erfolgt aufgrund der Zählergrösse nach Art. 2 Abs. 2.
- b) Bei Verbundzählern ist der Anteil Wasserzähler für den grossen und für den kleinen Wasserzähler nach Art. 2 Abs. 2 zu entrichten.

<sup>4</sup> Der Anteil Löschschutz wird wie folgt erhoben:

- a) Kein Anteil Löschschutz:
  - für jedes Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche kleiner als 25 m<sup>2</sup> ohne Anschluss an die Wasserversorgung und ohne eigene Hausnummer.
- b) Der einfache Anteil Löschschutz (nach Art. 2 Abs. 2):
  - für jedes Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche grösser oder gleich 25 m<sup>2</sup> ohne Anschluss an die Wasserversorgung und ohne eigene Hausnummer, auch wenn dieses mit einem anderen Gebäude unterirdisch und/oder über Hausanschlussleitungen verbunden ist.
- c) In Abhängigkeit von der Zählergrösse:
  - für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer, auch wenn dieses mit einem anderen Gebäude unterirdisch und/oder über Hausanschlussleitungen verbunden ist erfolgt die Bemessung des Anteils Löschschutz nach der Zählergrösse des Art. 2 Abs. 2;
  - bei Verbundzählern bemisst sich der Anteil Löschschutz immer nach dem grösseren der beiden Wasserzähler des Art. 2 Abs. 2.

### Art. 3 Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) erhoben.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr exkl. MWSt. beträgt CHF 1.05 pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für Wassermengen grösser 400'000 m<sup>3</sup> wird von der WLU einzelfallbezogen festgelegt.

<sup>4</sup> Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie absichtlich verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrbrechen und dergleichen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WLU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

<sup>5</sup> Der Wasserverbrauch während der Realisierung einer Baute (sog. Bauwasser) ist in der Wasseranschlussgebühr inbegriffen und wird nicht verbrauchsabhängig erhoben.

<sup>6</sup> Bei Spezialbauten mit voraussichtlich höherem Wasserverbrauch kann die WLU den Wasserverbrauch während der Realisierung der Baute messen und mit der regulären Verbrauchsgebühr nach Art. 3 erheben.

### Art. 4 Wasserabgabe ohne Zähler

Das Wasser wird gem. Art. 47 Abs. 1 AGB nur über Wasserzähler abgegeben. Bei ausnahmsweise erfolgtem Wasserbezug ohne Wasserzähler wird die Benützungsg Gebühr von der Wasserversorgung im Einzelfall festgelegt.

## Art. 5 Konventionelle Ablesung

<sup>1</sup>Kunden, welche noch über keine Datenfernauslesung verfügen, müssen der WLU den Zählerstand am Ende des Kalenderjahres mittels Foto unaufgefordert per Mail oder per Post übermitteln. Für die händische Einpflegung der Daten wird eine zusätzliche jährliche Bearbeitungsgebühr von CHF 25.— exkl. MwSt. pro Wasserzähler erhoben.

<sup>2</sup>Muss die WLU die Zählerstände mangels Übermittlung derselben durch den Kunden vor Ort ablesen, wird eine zusätzliche jährliche Ablesegebühr von CHF 50.— exkl. MwSt. pro Zähler erhoben.

<sup>3</sup>Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, etc., sowie nach der erstmaligen elektronischen Auslesung wird die händische Auslesung nicht mehr akzeptiert.

## Art. 6 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren werden mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (Tabelle: Basis Dezember 2020 = 100) wertgesichert. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2026 verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschliesslich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

<sup>2</sup>Diese Tarifordnung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung ersetzt die bisherige Tarifordnung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) vom. 17.11.2020.

<sup>3</sup>Diese Tarifordnung wurde von der Generalversammlung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) in ihrer Sitzung vom 03.02.2026 genehmigt und auf den 01.01.2027 in Kraft gesetzt.

Eschen, den 26.03.2026

Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Johannes Hasler

Georg Matt